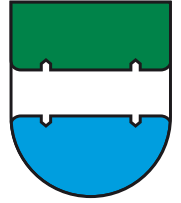


# AMTSBLATT



MARKTGEMEINDE THALHEIM

thalheim.at

## Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten

Aufgrund des § 1 Abs. 1 BPräsWG wird verordnet:

§ 1. Die Wahl des Bundespräsidenten wird ausgeschrieben.

§ 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der

**9. Oktober 2022**

festgesetzt.

§ 3. Als Stichtag wird der 9. August 2022 bestimmt.

§ 4. Die in der Verordnung enthaltene Funktionsbezeichnung „Bundespräsident“ gilt für alle Geschlechter.“

## Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 liegt vom 30. August 2022 bis einschließlich 8. September 2022 täglich (ausgenommen Sonntag)

Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.30 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 bis 16.00 Uhr

Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Marktgemeindeamt Thalheim, Gemeindeplatz 1 (Bürgerservice), 4600 Thalheim bei Wels, zur öffentlichen Einsicht auf.

## Wahlzeit

9. Oktober 2022, von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Tel.: Tel. 07242 / 470 74 30

E-Mail: [service@thalheim.at](mailto:service@thalheim.at)

### Impressum

Herausgeber, Verleger, für den Inhalt verantwortlich & Gestaltung: Marktgemeinde Thalheim; Gemeindeplatz 1, 4600 Thalheim bei Wels; Tel.: 07242 / 47 074;

Mail: [marktgemeinde@thalheim.at](mailto:marktgemeinde@thalheim.at); [www.thalheim.at](http://www.thalheim.at), Druck: BDS, Buchner – Druck – Service e.U. Thalheim auf 100% Recyclingpapier

# Informationen zur Beantragung einer Wahlkarte

## Zur Teilnahme an der Bundespräsidentenwahl am 9. Oktober 2022 sind Sie berechtigt, wenn Sie:

- österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich sind, spätestens am Wahltag (also am 9. Oktober 2022) 16 Jahre alt werden und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
  - Auslandsösterreicherin oder Auslandsösterreicher sind, spätestens am Wahltag 16 Jahre alt werden und in das Wählerverzeichnis einer österreichischen Gemeinde eingetragen sind.
- Sind Sie österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, so werden Sie automatisch in die Wählerverzeichnis Ihrer Heimatgemeinde (und damit in das für die Bundespräsidentenwahl erstellte Wählerverzeichnis) eingetragen.

## Wie können Sie wählen, wenn Sie am Wahltag nicht Ihr Wahllokal in Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde aufsuchen können?

Dazu benötigen Sie eine Wahlkarte. Mit dieser können Sie wie folgt Ihre Stimme abgeben:

- am Wahltag in jedem Wahllokal,
- am Wahltag vor einer besonderen Wahlbehörde (sogenannte „fliegende Wahlkommission“) oder
- sofort nach Erhalt der Wahlkarte im Wege der Briefwahl.

Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher benötigen Sie auf jeden Fall eine Wahlkarte (ausgenommen, Sie können am Wahltag in der Gemeinde Ihrer Eintragung in die Wählerverzeichnis zufällig das für Sie zuständige Wahllokal aufsuchen).

## Ab wann und wo können Sie die Ausstellung Ihrer Wahlkarte beantragen?

Ab dem Tag der Wahlausschreibung bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, keinesfalls

beim Bundesministerium für Inneres.

- Als Auslandsösterreicherin oder als Auslandsösterreicher können Sie die Wahlkarte auch im Wege einer österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat, Konsulat) anfordern.

## Bis zu welchem Zeitpunkt kann die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt werden?

**Schriftlich** (auch per Telefax, per E-Mail oder via Internet-Formular):

- bis spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag (**Mittwoch, 5. Oktober 2022**),
- bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 7. Oktober 2022, 12:00 Uhr), wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

**Mündlich** (nicht telefonisch):

- bis spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag (**Freitag, 7. Oktober 2022, 12:00 Uhr**).

## Was wird bei der Antragstellung benötigt?

Bei einer mündlichen Antragstellung ein Identitätsdokument:

- idealerweise ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Reisepass, Führerschein, Personalausweis)

Bei einer schriftlichen Antragstellung zur Glaubhaftmachung Ihrer Identität:

- Angabe der Passnummer
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde.

Bei einer elektronischen Antragstellung mittels qualifizierter, elektronischer Signatur benötigen Sie keine weiteren Dokumente.

## Ab welchem Zeitpunkt wird die Wahlkarte erhältlich sein?

- Wahlkarten können voraussichtlich ab 16. September 2022 bei der Gemeinde persönlich abgeholt werden (Wahlkarten für einen allfälligen 2. Wahlgang voraus-

sichtlich ab Ende Oktober 2022)

- Bei Antragstellung kann um die Zusendung der Wahlkarte (unter Angabe der Zustelladresse – auch im Ausland) ersucht werden.

## Wie und wann beantrage ich eine Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang am 6. November 2022?

Grundsätzlich gelten dafür dieselben Regeln wie beim ersten Wahlgang am 9. Oktober 2022 (**schriftliche Beantragung** bis Mittwoch 2. November 2022; **mündliche Beantragung** – nicht telefonisch – bis Freitag 4. November 2022, 12:00 Uhr).

Insbesondere für den Fall, dass Sie von Ende Oktober 2022 bis zum Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang (6. November 2022) durchgehend ortsabwesend sind, können Sie gleichzeitig mit der Wahlkarte für den ersten Wahlgang auch eine Wahlkarte für einen allfälligen zweiten Wahlgang beantragen. Bei dieser Form der Antragstellung befindet sich in der Wahlkarte für den zweiten Wahlgang ein „leerer amtlicher Stimmzettel“, in dem von Ihnen der Name einer der beiden in die engere Wahl gekommenen Personen einzutragen ist.

## Bitte beachten Sie:

Beantragen Sie rechtzeitig Ihre Wahlkarte bei Ihrer Hauptwohnsitz-Gemeinde (Auslandsösterreicherinnen und Auslandsösterreicher bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind)!

- Wenn Sie eine Wahlkarte beantragt haben, dürfen Sie nur mehr mit Ihrer Wahlkarte Ihre Stimme abgeben, unabhängig davon, wo und auf welche Weise Sie wählen möchten!
- Sollten Sie keine Wahlkarte beantragt haben, so können Sie ausschließlich bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind, am 9. Oktober 2022 Ihre Stimme abgeben.